OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607112/12/DM

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, Mag. C__, Mag. D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.10.2024, GZ: BHGM/923070019925/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07. Oktober 2024, GZ: BHGM/923070019925/23, zur Last gelegt, er habe am 06. Februar 2023, gegen 18:49 Uhr, in Gmunden, F-Straße stadteinwärts, im Kreuzungsbereich mit dem G-Weg (Gemeindestraße; auf Höhe des dortigen Kindergartens mit der Adresse G-Weg) mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (A) am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 6km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Bf habe daher eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 begangen, weshalb über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden, verhängt wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Aufgrund von Bedenken stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schriftsatz vom 30. Juni 2025 beim Verfassungsgerichtshof (betreffend mehrerer beim Landesverwaltungsgericht anhängigen gleichgelagerten Beschwerden) einen Antrag auf Verordnungsprüfung der hier anzuwendenden Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gmunden vom 21. März 2022, GZ: 21361/2022, betreffend die Erlassung einer flächendeckenden „40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“, ausgenommen Landesstraßen, sowie zehn weiterer Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden sowie des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gmunden, betreffend die Anordnungen von Ortstafeln für das Ortsgebiet von Gmunden gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a bzw. Z 17b StVO 1960.

4. Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2025, V 103-113/2025-10, wurde (unter anderem) die hier anzuwendende Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gmunden vom 21. März 2022, GZ: 21361/2022, betreffend die Erlassung einer flächendeckenden „40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“, ausgenommen Landesstraßen, als gesetzwidrig aufgehoben.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit Entscheidung vom 16. Dezember 2025, V 103-113/2025-10, hob der Verfassungsgerichtshof die im Beschwerdefall präjudizielle Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gmunden vom 21. März 2022, GZ: 21361/2022, betreffend die Erlassung einer flächendeckenden „40 km/h Geschwindigkeits-beschränkung“, ausgenommen Landesstraßen, als gesetzwidrig auf (siehe Punkt I.4.).

Die Bestrafung des Bf im angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde stützte sich daher auf eine gesetzwidrige Verordnung.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter